
Statuten des Vereins «Zeitgut Region Weinfelden»

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Zeitgut Region Weinfelden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Weinfelden TG.

Artikel 2 – Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Freiwilligenarbeit in der Region Weinfelden. Der Verein vermittelt, fördert und koordiniert Freiwilligenarbeit. Er betreibt ein Zeitvorsorgemodell. Der Verein führt dazu eine Geschäfts- und Vermittlungsstelle. Die Stellen können auch an Dritte vergeben werden. Der Verein sieht sich als Ergänzung zu anderen Organisationen und zu den drei bisherigen monetären Säulen (AHV, BVG, Private Ressourcen).

Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen der Nachbarschaftshilfe an, versteht sich als gemeinnützige Institution und ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 – Aufgaben

Der Verein bezweckt für die Region Weinfelden:

- a) die aktive, vorübergehende Unterstützung von Personen in einer Nachbarschaftshilfe;
- b) die Förderung eines selbstbestimmten und eigenständigen Älterwerdens durch freiwillige, gegenseitige Unterstützung und Begleitung der Mitglieder im Alltag;
- c) die Förderung einer guten sozialen Vernetzung in den Quartieren und die gegenseitige, generationenübergreifende Unterstützung ihrer Mitglieder;
- d) die Unterstützung eines non-monetären Vorsorgeangebotes durch Zeitgutschriften;
- e) die in der Region Weinfelden bestehenden Unterstützungsangebote zu ergänzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Artikel 4 – Leistungserbringung

Der Verein erbringt diese Leistungen, indem er:

- a) eine Organisation aufbaut und betreibt, welche das System der Nachbarschaftshilfe gegen Zeitgutschriften bekannt macht, sowie die Umsetzung in die Praxis fördert und begleitet;
- b) Synergien mit Organisationen der Nachbarschaftshilfe nutzt und fördert;
- c) bereit ist, seine Tätigkeit mit betroffenen Organisationen der Region abzusprechen bzw. zu koordinieren.

Artikel 5 – Zusammenarbeit

- a) Der Verein strebt mit anderen Organisationen, die Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschriften anbieten, Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung der Zeitgutschriften an.
- b) Der Verein sucht und nützt Synergien mit anderen lokalen Organisationen im Bereich Freiwilligenarbeit.

Artikel 6 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Sponsoring und Spenden

Artikel 7 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 8 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 9 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Zeitgut Region Weinfelden kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Betreuungsarbeit im Sinne der Nachbarschaftshilfe ideell unterstützt. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen und Körperschaften (als Kollektivmitglieder) des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahmebeschluss der Vermittlungsstelle, die erst erfolgen darf, wenn ein schriftliches Beitritts-gesuch mit den nötigen Angaben zur Person vorliegt und der einmalige Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Gründungsversammlung, später an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und als einmalige Zahlung erhoben.

Die Festsetzung und die Regelung der Zahlungsmodalität des Mitgliederbeitrages für Kollektivmitglieder liegt in der Kompetenz des Vorstands.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 11 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Dieser muss schriftlich erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Artikel 12 – Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, innerhalb der BENEVOL-Standards und gemäss ihren persönlichen Ressourcen und Wünschen, Zeitgutschriften für Nachbarschaftshilfe (Begleitung, Betreuung etc.) anzusammeln. Sie können ihr Zeitguthaben gegen Dienstleistungen, die Zeitgut anbietet, eintauschen

oder verschenken. Dies fördert die Lebensqualität von Gebenden und Nehmenden und entlastet das Gemeinwesen.

Der Verein gibt keine Garantie dafür, dass seine Mitglieder jederzeit die benötigten Dienstleistungen erbringen oder in Anspruch nehmen können.

Artikel 13 – Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) Die Leitsätze und Statuten in die Tat umzusetzen und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen;
- b) Alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte;
- c) Durch Kooperation und Hilfsbereitschaft das Zusammenleben innerhalb der Vereinstätigkeit zu fördern;
- d) Zustände, aus denen dem Verein Nachteile entstehen könnten, der Geschäftsleitung zu melden.

Artikel 14 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren / Revisorinnen

Artikel 15 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Anträge per E-Mail sind gültig) an den Vorstand zu richten. Anträge, die nach dem Versand der Einladung zur Versammlung eintreffen, werden in geeigneter Form veröffentlicht (z.B. auf der Homepage).

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann jederzeit unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren / Revisorinnen und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstands;

- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der zwei Revisoren / Revisorinnen;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr sämtlicher an der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Abstimmung über Statutenrevisionen oder die Auflösung des Vereins sowie für die Verwendung allfälliger Vermögen bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 16 – Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident / Präsidentin
- b) Aktuar / Aktuarin
- c) Kassier / Kassierin
- d) Weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern oder Vertretern von juristischen Personen, die Mitglieder sind.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Ein Beschluss des Vorstands muss von der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst werden. Der/Die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und deren Zeichnungsart.

Der Vorstand ernennt eine allfällige Geschäftsführung und sonstige Verantwortliche im operativen Bereich und legt deren jeweiligen Kompetenzen und Entlohnung zu üblichen Sätzen für Non-Profit-Organisationen im Kanton Thurgau, im Mandat und/oder mit Zeitgutschriften fest.

Die Vorstandsmitglieder, welche ehrenamtlich arbeiten, werden dafür mit Zeitgutschriften im Rahmen der Benevol-Standards honoriert. Sie haben Anrecht auf Spesenentschädigung (Barauslagen und Fahrkostenentschädigung).

Artikel 17 – Revisoren / Revisorinnen

Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch die Revisoren / Revisorinnen. Diese haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Amtsdauer der Revisoren / Revisorinnen beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Artikel 18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.


Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

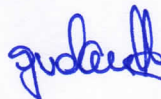
Weinfelden, 20. Februar 2021

Der/Die Präsident/in:



Thomas Gerster

Der Protokollführer:



Giacun Valaulta